

# Transport von Schusswaffen durch Sportschützen

von Waffenrechtsspezialist Oberamtsrat Bernd Ranninger,  
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Sachgebiet I D 5 – Waffenrecht

**A**m 24. September 2009 hielt der Waffenrechtsexperte Bernd Ranninger im Münchner Haus des Sportes ein vielbeachtetes Referat über den richtigen Transport von Waffen, das sich auch mit der Frage des Waffentransports durch Jugendliche beschäftigte. Die allgemein verständlichen Ausführungen sollen auf diese Weise allen Sportschützinnen und -schützen zur Verfügung gestellt werden:

„Wenn erwachsene Sportschützen Schusswaffen von einem Ort, also z.B. von ihrer Wohnung zu einem anderen Ort befördern wollen, müssen sie Folgendes beachten:

- Auf dem Weg z. B. zur Schießstätte oder zum Büchsenmacher darf ein erwachsener Sportschütze oder jeder andere erwachsene berechtigte Waffenbesitzer eine Schusswaffe nur **nicht schussbereit** und **nicht zugriffsbereit** bei sich haben.

Eine Schusswaffe ist **schussbereit**, wenn sie geladen ist, d. h. Munition oder Geschosse in der Trommel, im in der Waffe eingeführten Magazin oder im Patronen- bzw. Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist. Ein Gewehr mit einem gefüllten Schaftmagazin ist

- rechtlich – als ungeladen anzusehen .
- Eine Schusswaffe ist **zugriffsbereit**, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann, z. B. wenn sie in einem Halfter oder in einer beim Militär und Polizei üblichen Tasche getragen oder im nicht verschlossenen Handschuhfach des Pkw mitgeführt wird.

Sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis (z. B. in einer **verschlossenen** Aktentasche, einem **verschlossenen** Futteral oder einem verschlossenen Pkw-Kofferraum mitgeführt wird.

- Ein Sportschütze darf also die Waffen auf keinen Fall geladen oder unterladen bei sich haben. Die Waffen müssen sich darüber hinaus in einem verschlossenen Behältnis

(z. B. Futteral oder Gewehrkoffer **mit Schloss**, verschlossener Kofferraum ohne Zugriffsmöglichkeit auf den Fahrzeugaum) befinden oder es muss auf andere Weise sichergestellt werden, dass die Waffe nicht unmittelbar (mit wenigen Handgriffen) in Anschlag gebracht werden können. Abzugsbügelschlösser reichen nicht aus, da die Waffe nach wie vor zu Drohzwecken Verwendung finden kann. Gurte mit Zahlenschloss für Gewehrtaschen und -koffer sind nicht in jedem Fall geeignet. Sofern trotz deren Anbringung die Waffe ohne weiteren Aufwand dem verschlossenen Behältnis entnommen werden kann, ist diese Art nicht ausreichend. Diese Verschlussart ist in erster Linie für stabile Gewehrkoffer geeignet.

Die vorgenannten Regeln gelten für alle Sportwaffen – von der Luftdruckwaffe über kleinkalibrige bis zu großkalibrigen Kurz oder Langwaffen.



**Dieser Traditionsschütze macht es richtig: Das Zimmerstutzenfutorial ist mit einem stabilen Vorhängeschloss gesichert und die Munition befindet sich im abgeschlossenen Doktorkoffer.**

Ich bitte dringend darum, diese Regeln einzuhalten, da ein Verstoß dagegen dazu führen kann, dass ein strafrechtliches Verfahren gegen den Transporteur eingeleitet werden kann und begleitend damit die waffenrechtliche Zuverlässigkeit in Frage gestellt werden müsste. Dies würde wiederum dazu führen, dass der Betroffene seine waffenrechtlichen Erlaubnisse verlieren könnte.

Die immer wieder geäußerte Auffassung, dass Waffen und Munition nur getrennt transportiert werden dürfen, findet keine Stütze im Waffengesetz. Wenn also z. B. in einem Waffenkoffer, der mit einem Schloss versehen ist, Waffen und Munition zusammen transportiert werden, ist dies aus waffenrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Der Umgang mit Waffen oder Munition, also auch der Transport, ist in der Regel nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Allerdings besteht hinsichtlich des Umgangs mit Waffen, also auch im Bereich des Transportes durch Kinder und Jugendliche eine gesetzliche Ausnahmemöglichkeit. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Waffenbehörde auf Antrag insbesondere für Jugendliche im Einzelfall Ausnahmen von Alterserfordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Bei Sportschützen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, Ausnahmeerlaubnisse für den Transport **erlaubnisfreier** Waffen, also Luftdruckwaffen zu erteilen.

Diese Ausnahmen kommen allerdings nur in Betracht, wenn der jugendliche Transporteur trotz seiner Jugend die erforderliche Besonnenheit besitzt und im Stande ist, die Waffen vor unbefug-

tem Zugriff zu sichern. Ausnahmen dürfen also nur zugelassen werden, wenn die erforderliche Reife vom Antragsteller in geeigneter Weise glaubhaft gemacht wird. Hierzu sind positive Aussagen der Sorgeberechtigten, Ausbilder oder Betreuer der Schießsportvereine hilfreich. Es dürfte auch klar sein, dass i. d. Regel erst ab ca. 15 bis 16 Jahren eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

Auch für weitere Praxisfälle des notwendigen Umgangs mit Schusswaffen im Schießsport sind gesetzeskonforme Lösungen denkbar:

- Wenn z. B. die Frage auftauchen sollte, ob Kinder und Jugendliche beim Transport von Schusswaffen, z.B. vom Auto in den Schießstand mitwirken können, oder ob und wie dieser Personenkreis z. B. Anschlagsübungen mit Schusswaffen auf dem Schießstand oder zu Hause durchführen können, ist dies eindeutig dann zu bejahen, wenn diese Tätigkeiten unter enger Aufsicht einer erwachsenen Person erfolgen. Die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen liegt in diesen Beispielfällen nicht vor, weil die Kinder und Jugendlichen, die hier mitwirken, keine tatsächliche Möglichkeit haben über die Schusswaffen nach eigenem Willen zu verfügen. Voraussetzung ist in diesen Fällen aber, dass die Aufsicht bei diesem Tun durch Erwachsene lückenlos ist.
- Auch für den Transport von erlaubnispflichtigen Vereinswaffen, also klein und großkalibrigen Lang- und Kurzwaffen lässt das Waffengesetz praktikable Lösungen zu:
- Nehmen wir das Beispiel, dass erlaubnispflichtige Vereinswaffen nicht durch Trainer oder Funktionäre des Vereins zu Wettkämpfen transportiert werden können. Hier besteht die Möglichkeit der Beauftragung durch einen schießsportlichen Verein. Dies bedeutet, dass der für Vereinswaffen verantwortliche Funktionär des Vereins eine erwachsene Person schriftlich beauftragt, diesen Transport vorzunehmen. Der Beauftragte muss nicht zwingend Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sein.

Ich möchte allerdings auch auf die Risiken dieser Beauftragung verweisen. Insbesondere bei der Beauftragung einer Person ohne waffenrechtliche Erlaubnis kann der Funk-

tionär nicht zwingend davon ausgehen, dass der Beauftragte die Zuverlässigkeit und die Sachkunde besitzt, um rechtskonform mit den Waffen umzugehen. Wenn es also zu Missbrauchsfällen durch den Beauftragten kommt, wäre dies den Funktionären anzulasten.

Bei Beauftragungen sollte also sehr genau geprüft werden, ob der Beauftragte ausreichend vertrauenswürdig ist.

*Bernd Ranninger*

